

Regierungspräsidium Darmstadt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

**Mit Zustellungsurkunde**

**Infraserv GmbH & Co. Höchst KG**

**Operations IPH**

**USG-Genehmigungen**

**Industriepark Höchst - Gebäude C 526**

**65926 Frankfurt am Main**

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**

Gutleutstr. 114

Gutleutstr. 138

Unser Zeichen:

**IV/F 42.2-100h 12.05-IS-KVA-16-**

Ihr Zeichen:

G-16302

Ihr Antrag vom:

18. November 2013

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Kozyra

Zimmernummer:

8.6.38

Telefon/ Fax:

3967/ 5950

E-Mail:

kathrin.kozyra@rpda.hessen.de

Datum:

31. Juli 2014

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Betreiber: Infraserv GmbH & Co. Höchst KG**

**Anlage: Klärschlammverbrennungsanlage (KVA)**

**Standort: Gebäude D 287 ff. im Industriepark Höchst**

**Vorhaben: Entfall von Einzelfallentscheidungen im abfallrechtlichen Nachweisverfahren**

**Änderungsgenehmigungsbescheid**

**I. Tenor**

Auf Antrag vom 18. November 2013, eingegangen am 21. November 2013, mit nachgereichten Unterlagen letztmalig vom 16. Mai 2014 wird der

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG  
Industriepark Höchst  
65926 Frankfurt am Main

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt -

nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1 und 8.1.2 - Verfahrensart G [Änderung der Anlage] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-da.hessen.de](http://www.rp-da.hessen.de)

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 069 / 2714 - 5000 (allgemein)

Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

die Genehmigung erteilt, im Industriepark Höchst, Gebäude D 287

Gemarkung: Frankfurt am Main-Höchst  
Flur: 23  
Flurstück-Nr.: 1/54

die Klärschlammverbrennungsanlage wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

Entfall von Einzelfallentscheidungen

Kostengrundentscheidung:

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

**II. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG**

Es werden keine anderen behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**III. Zugehörige Unterlagen**

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| I.   | Antrag vom 18. November 2013, Az.:G-16302            | Anlage 1 |
| II.  | Nachtrag vom 6. März 2014, Az.: G-16503              | Anlage 2 |
| III. | E-Mail vom 2. April 2014                             | Anlage 3 |
| IV.  | E-Mail vom 16. Mai 2014, Betriebsanweisung ABF-5.001 | Anlage 4 |

## Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Eingeschlossene Entscheidungen
- III. Zugehörige Unterlagen
- IV. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- V. Angaben zur KVA gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV
- VI. Nebenbestimmungen
  1. Allgemeines
  2. Abfallrechtliche Erfordernisse
- VII. Kosten
- VIII. Begründung
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung

### **IV. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung (Juli 2005)

### **V. Angaben zur KVA gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV**

#### 1. Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Bezüglich der Art der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle wird auf nachfolgende Nebenbestimmung VI/2.4 verwiesen.

Die Menge der zu verbrennenden Abfälle schlüsselt sich wie folgt auf:

Klärschlämme	max. 205 000 t/a
feste Abfälle	max. 45 000 t/a
flüssige Abfälle	max. 20 000 t/a
Klärschlämme, Abfälle in Summe	max. 225 000 t/a
Harnstoffhaltiges Konzentrat	max. 7 500 t/a

#### 2. Abfallverbrennungskapazität

In der Anlage werden 225 000 Tonnen Abfälle pro Jahr (Klärschlämme und Abfälle) verbrannt.

Hinzu kommen die Einträge von den in der KVA in Sammelbehältern angenommenen und gelagerten harnstoffhaltigen Abwässern, die nach Eindampfung als Konzentrate in Höhe von maximal 7500 t/a beiden Straßen zugeführt werden können.

### 3. Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge, betragen je Verbrennungsstraße:

$$m_{\min} = 6,0 \text{ t/h und}$$

$$m_{\max} = 17,0 \text{ t/h}$$

Bei Ausfall einer Eintragungsschnecke in einem der beiden Wirbelschichtöfen ist auch ein Massenstrom von < 3 t/h (Teillastfahrweise) möglich.

### 4. Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle schwanken zwischen 0 kJ/kg und 46 000 kJ/kg. Im Durchschnitt ist von einem Heizwert von 5 000 kJ/kg der Input-Mischung an Klärschlämmen/Abfällen auszugehen.

### 5. Größter Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen

<b>Parameter</b>	<b>(mg/kg TS)</b>
Arsen (As)	300
Blei (Pb)	600
Cadmium (Cd)	50
Chrom (Cr)	600
Kobalt (Co)	100
Kupfer (Cu)	2.500
Nickel (Ni)	3.000
Quecksilber (Hg)	6.6

<b>Parameter</b>	<b>(mg/kg TS)</b>
Zink (Zn)	14.000
Chlorid	20.000
Fluor	9.000
Schwefel	55.000
PCB	50
PCP	100
org. Chlor	10.000

## VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigung hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

### 2. Abfallrechtliche Erfordernisse

#### 2.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2) erfolgen. Dieser Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

#### 2.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen) oder bei Betriebseinstellung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

#### 2.3

Bei folgenden Abfällen, für den in den Antragsunterlagen die Zustimmung zum Entfall der Einzelfallentscheidung als "offen" gekennzeichnet wurde, wird ebenfalls dem Entfall der Einzelfallentscheidung unter dem ausdrücklichen Hinweis auf eine erhöhte Eigenverantwortung zugestimmt:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkung
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Die Lösemittelfreiheit der Abfälle ist eigenverantwortlich sicherzustellen.
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Die Lösemittelfreiheit der Abfälle ist eigenverantwortlich sicherzustellen.
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Die Lösemittelfreiheit der Abfälle ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

2.4

In der Anlage dürfen folgende Abfälle angenommen werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
<b>2</b>		
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 04	Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
<b>3</b>		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappeabfällen	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a.n.g	
<b>4</b>		
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 01 06	Chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19* fallen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
<b>5</b>		
05 01 06*	Ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung derjenigen, die unter 05 01 09* fallen	
05 01 15*	gebrauchte Filtertoner	
05 06 03*	andere Teere	
<b>6</b>		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02* fallen	
06 13 02*	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	Industrieruß	
<b>7</b>		
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 08*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 10*	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11* fallen	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	<b>x</b>
07 02 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 10*	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11* fallen	
07 02 13	Kunststoffabfälle	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
07 02 99	Abfälle a.n.g.	x
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 10*	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11* fallen	
07 03 99	Abfälle a.n.g.	x
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 10*	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11* fallen	
07 05 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 10*	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11* fallen	
07 05 14	Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	x
07 06 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 10*	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11* fallen	
07 07 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	



<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Einzelfall- entscheidung</b>
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 10*	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11* fallen	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	<b>x</b>
<b>8</b>		
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organischen Lösemittel oder anderen gefährliche Stoffe enthalten	<b>1)</b>
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organischen Lösemittel oder anderen gefährliche Stoffe enthalten	<b>1)</b>
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15* fallen	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119* fallen	
08 03 07	Wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	<b>1)</b>
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 09* fallen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13* fallen	
<b>10</b>		
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 03 21*	Andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens- staub), die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
<b>11</b>		
11 01 08*	Phosphatierschlämme	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gef. Stoffe enthalten	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16*	Gesättigte und verbrauchte Ionenaustauscherharze	
<b>12</b>		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 09*	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10*	Synthetische Bearbeitungsöle	
12 01 12*	verbrauchte Wachse und Fette	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14* fallen	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hohn und Lapp- schlämme)	<b>x</b>
12 01 21	Gebrauchte Hohn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen	
<b>13</b>		
13 01 05*	Nichtchlorierte Emulsionen	
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserab- scheidern	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
<b>14</b>		
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
<b>15</b>		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	
<b>16</b>		
16 01 19	Kunststoffe	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen	<b>x</b>
16 07 08*	Ölhaltige Abfälle	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährlicher Stoffe enthalten	
16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>x</b>
16 10 01*	wässrige, flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>x</b>
16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01* fallen	<b>x</b>
<b>17</b>		
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
<b>19</b>		
19 01 06*	Wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige Abfälle	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die mindestens einen gefährlichen Abfall enthalten	<b>x</b>
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05* fallen	
19 02 08*	flüssige, brennbare Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	<b>x</b>
19 02 09*	Feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 10	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208* und 190209* fallen	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	<b>x</b>
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Abfälle aus Sandfängern	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11* fallen	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	
19 11 01*	gebrauchte Filtertoner	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05* fallen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 10	brennbare Abfälle	
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	

1) siehe VI 2.3

## VII. Kostenfestsetzung

### 1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV wird festgesetzt auf: 192,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird festgesetzt auf: 1.800,00 EUR

---

Die Verwaltungsgebühr insgesamt beträgt damit: 1.992,00 EUR.

### 2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

### 3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.992,00 €** in Worten: „Eintausendneuhundertzweiundneunzig Euro“ ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-Regierungspräsidium Darmstadt, Konto-Nummer 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ 500 500 00 (oder IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX), unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und der Referenznummer **42205371410340**.

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

## **VIII. Begründung**

### Rechtsgrundlagen

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1 und 8.1.2. - Verfahrensart G, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer Genehmigung. Zuständige Behörde dafür ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nach der § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz.

### Verfahrensablauf

Die Infraserv GmbH & Co. Höchst KG hat mit Schreiben vom 18. November 2013 den Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG gestellt, die in Nebenbestimmungen verschiedener Genehmigungsbescheide festgelegte Verpflichtung, Einzelfallentscheidungen für bestimmte Abfallschlüssel im abfallrechtlichen Nachweisverfahren einzuholen, aufzuheben.

Langjährige Betriebserfahrung, bisher fast immer zustimmende Entscheidungen, geänderte abfallrechtliche Rahmenbedingungen sowie die Tatsache, dass in vergleichbaren Anlagen bundesweit eine solche Vorgehensweise nicht praktiziert wird, haben zum Entschluss geführt, die Notwendigkeit dieser Einzelfallentscheidungen zu überprüfen.

Hierbei werden nur ausgewählte Abfallschlüssel von der Einzelfallentscheidung befreit, bei denen festgestellt wurde, dass keine Notwendigkeit besteht, diese Verfahrensweise fortzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde beantragt, dass von der Veröffentlichung des Vorhaben abgesehen werden soll. Begründet wurde dies damit, dass keine Veränderungen hinsichtlich Verbrennungskapazität, Abfallarten, Emissionen/Immissionen sowie Produktionsabwässer und Produktionsabfälle erfolgen.

Da hier offensichtlich keine erheblich, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, kann von hier aus dem Antrag zugestimmt werden.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage fällt nach dem UVPG Anlage 1 unter Nr. 8.1.1 Spalte 1 (UVP-pflichtig). Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur UVP für die Änderung einer o.a. Anlage, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Kapitel 5 der Antragsunterlagen wurden die gemäß Anlage 2 UVPG aufgeführten Punkte einzeln behandelt. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde konnte nach überschlüssiger Prüfung festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit abgesehen werden.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das RPUF, Dezernat 41.4 - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange,
- das RPUF, Dezernat 42.2 - hinsichtlich abfallrechtlicher Stoffstromüberwachung,
- das RPUF, Dezernat 43.1 - hinsichtlich des Lärmschutzes, immissionsschutzrechtlicher Belange und der Störfall-Verordnung.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können.

Gemäß § 6 i.V.m. §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei einer Betriebseinstellung nachkommen wird;

andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt VI. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), im Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

#### Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) i.d.F. vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253). Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziff. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ist nach Abschnitt 15 Nr. 15141 des Verwaltungskostenverzeichnisses, Teil A, zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652), nach Zeitaufwand zu berechnen. Sie beträgt mindestens 180,- €.

Hierzu wird der tatsächlich mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (in 1/4-Stunden-Sätzen) ermittelt und mit den gem. Nr. 141 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung geltenden Gebührensätzen multipliziert. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

<b>Berechnung der Personalkosten</b>	<b>Arbeitszeit in ¼ Stunden</b>	<b>Kosten- aufwand [EUR]</b>	<b>Kosten [EUR]</b>
Beamte gehobener Dienst oder vgl. Angestellte	10	15,50	155,00
Beamte höherer Dienst oder vgl. Angestellte	2	18,50	37,00
Ergebnis			192,00

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG i. H. v. **192,00 €** zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652), 1,8 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (oder mindestens 1.800,00 € und somit **1.800,00 €**.



Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme an Verwaltungsgebühren in Höhe von **1.992,00 €**.

Da bei der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG und im Genehmigungsverfahren nach BImSchG die Gebühren die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten mit einschließen, waren vorliegend keine gesonderten Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim  
Verwaltungsgerichtshof Kassel  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

erhoben werden.

Soweit allein die Kostenentscheidung bzw. -festsetzung in diesem Bescheid angegriffen werden soll, so ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kathrin Kozyra

**Anlage**